



Förderrichtlinie des Elternvereins AHS/WMS Contiweg

Version November 2022

Alle in diesen Richtlinien angeführten Funktionen und Angehörigen dieser Schulgemeinschaft wurden der einfacheren Lesbarkeit wegen nicht in allen möglichen Geschlechtsformen beschrieben, sondern gelten trotz der verwendeten maskulinen Form für alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Zweck dieser Förderrichtlinien

- 1.1 Eindeutige Vorgaben und Handlungsanweisung für die transparente und nachvollziehbare Vergabe von Förderungen an Schüler, um ihnen die Teilnahme an Schulveranstaltungen zu ermöglichen.
- 1.2 Sicherstellung der ordnungsgemäßen Finanzgebarung bei Förderungen.
- 1.3 Sicherstellung des Vertrauens der Eltern in den Elternverein.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Der Elternverein muss über ausreichende Finanzmittel verfügen, um Förderungen vergeben zu können.
- 2.2 Aufrechte Mitgliedschaft des Förderwerbers im Elternverein.
- 2.3 Nachweisliche Bezahlung des Mitgliedbeitrages zumindest der letzten beiden Jahre. Ausnahme: Neu zugewandene Schüler, jedoch muss hier zumindest der laufende Mitgliedsbeitrag eingezahlt worden sein.
- 2.4 Es kann jeweils nur eine Förderung pro Unter-/Oberstufe in Anspruch genommen werden, d.h. es darf noch keine Förderung für die laufende Unter-/ Oberstufe in Anspruch genommen worden sein.
 - 2.4.1 In besonderen Härtefällen ist der Vorstand berechtigt öfter Förderungen zu gewähren.
 - 2.4.2 Bei Härtefällen gem. Pkt. 2.4.1 ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.

3. Förderungshöhe

- 3.1 Bei Vorlage eines Förderungsantrages an die Bildungsdirektion können bis zu 20 Prozent der Kosten der Schulveranstaltung (z.B.: Reisekosten, Unterkunft, Eintrittspreise) durch den Elternverein gefördert werden.
- 3.2 Ohne Vorlage eines Förderungsantrages an die Bildungsdirektion können bis zu 10 Prozent der Kosten der Schulveranstaltung (z.B.: Reisekosten, Unterkunft, Eintrittspreise) durch den Elternverein gefördert werden.
- 3.3 In besonderen Härtefällen ist der Vorstand berechtigt höhere Förderungen zu gewähren.
 - 3.3.1 In diesem Fall ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und zu dokumentieren.



4. Ablauf

- 4.1 Der Förderungswerber beantragt die Förderung mit dem Antragsformular (Beilage 1) beim Obmann des Elternvereins.
- 4.2 Der Obmann prüft den Antrag auf inhaltliche Vollständigkeit und fordert falls erforderlich ausstehende Angaben/Informationen unter Setzung einer angemessenen Frist beim Förderungswerber ein.
- 4.3 Nach vollständigen Vorliegen aller erforderlichen Angaben/Informationen leitet der Obmann den Abstimmungsvorgang ein.
 - 4.3.1 Bei besonderer Dringlichkeit des Förderantrags kann auch bei fehlenden Angaben/Informationen der Abstimmungsvorgang eingeleitet werden. Ein allfällig positives Abstimmungsergebnis ist allerdings erst nach Vorlage aller benötigten Angaben/Informationen gültig.
- 4.4 Der Obmann, der Kassier und der Schriftführer, sowie die SGA-Mitglieder des Elternvereins stimmen mit einfacher Mehrheit über die Gewährung der Förderung ab. Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Bei Stimmgleichstand gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.5 Ein positives Abstimmungsergebnis wird an den Kassier zur Veranlassung des Zahlungsvollzuges übermittelt.
 - 4.5.1 Fördermittel werden ausschließlich an Reiseveranstalter u.ä. überwiesen. Grundsätzlich erfolgt keine Überweisung an Förderwerber.
 - 4.5.2 Der Kassier hat die diesbezüglichen Unterlagen so lange zu archivieren, als es zum Nachweis der Anspruchsberechtigung (1 x pro Unter-/Oberstufe, siehe Pkt. 2.4) erforderlich ist.
- 4.6 Der Obmann informiert den Förderungswerber über das Ergebnis und die weitere Vorgangsweise.

5. Sonstiges

- 5.1 Die Förderungswerber dürfen auf die absolute Diskretion der mitwirkenden Organe des Elternvereins vertrauen.

~~~~~ ENDE der FÖRDERUNGSRICHTLINIE ~~~~~